



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses findet am Donnerstag, dem 13. Dezember 2018 um 17:00 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 15. November 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Antrag der SPD-Fraktion zur Schließung eines Digitalpaktes
Vorlage: 2018/0290
5. Festlegung der Zügigkeiten für die Eingangsklassen in den Grundschulen im Schuljahr 2019/2020
Vorlage: 2018/0291
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses vom 15. November 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 27. November 2018

gezeichnet
Theresia Gerwing
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0290

öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion zur Schließung eines Digitalpaktes

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
13.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten sind im Zusammenhang mit dem Kommunalen Medienentwicklungsplan zu ermitteln.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach dem Beschluss des Kommunalen Medienentwicklungsplanes.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

§ 79 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW)

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen. Diese werden Bestandteil eines Kommunalen Medienkonzeptes sein. Mit dieser Vorlage wird über den Sachstand zur technischen Ausstattung der Schulen informiert. Die möglichen geringfügigen Veränderungen der Zahl der Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen dieser Vorlage noch nicht relevant.

Erläuterungen

Aus § 79 Schulgesetz NRW ergibt sich für die Schulträger die Verpflichtung, „die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“. In den vergangenen Jahren ist die Stadt Beckum dieser Verpflichtung sukzessive nachgekommen. Alle Schulen sind mit bedarfsgerechter Technik ausgestattet worden.

Alle Fördermittel, die in diesem Zusammenhang eingesetzt werden konnten, wurden angefordert und bewilligt (Mittel aus dem Konjunkturpaket II, Gute Schule 2020). Nun eröffnet die Förderung der Glasfaseranbindung eine Erweiterung der bereits bestehenden Breitbandanbindung für die Schulen im Stadtgebiet.

Die Fragen aus dem Antrag der SPD-Fraktion zum Digitalpakt vom 10. November 2018 (siehe Anlage zur Vorlage) werden wie folgt beantwortet:

Über welche Internetzugänge verfügen die Schulen? Wie kann für jede Schule ein Gigabit-Zugang geschaffen werden?

Im Pädagogischen Bereich stellen sich zurzeit die Internetzugänge wie folgt dar:

Schule	Download Speed (Mbit/s)	Upload Speed (Mbit/s)	Bemerkung
Eichendorffschule	VDSL 100	40	
Martinschule	VDSL 100	40	
Paul-Gerhardt-Schule	VDSL 100	40	
Sonnenschule	VDSL 100	40	
Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule	VDSL 50	10	
Roncallischule	DSL 16	2,4	
KvG-Schule Vellern	VDSL 100	40	Glasfaseranschluss erl. Stadt evb HeLi Net
Kettelerschule	VDSL 100	40	zz. Ausweichort für Sek.-Schule
Gesamtschule	DSL 25	2,4	zusätzlich 450 Mbit/s Unitymedia
Sekundarschule	VDSL 100	40	
AMG	VDSL 100	40	zusätzlich 450 Mbit/s Unitymedia
Kopernikus-Gymnasium	DSL 16	2,4	zusätzlich 450 Mbit/s Unitymedia
Overbergschule	VDSL 100	10	ab 01.08.2019 Kreis WAF = Träger

Für den Verwaltungsbereich sind die nachfolgend aufgelisteten Zugänge verfügbar:

Schule	Download Speed (Mbit/s)	Upload Speed (Mbit/s)	Bemerkung
Eichendorffschule	DSL 16	2,4	
Martinschule	DSL 16	2,4	
Paul-Gerhardt-Schule	VDSL 100	40	
Sonnenschule	DSL 16	2,4	
Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule	DSL 16	2,4	
Roncallischule	DSL 16	2,4	
KvG-Schule Vellern	DSL 16	2,4	Glasfaseranschluss erl. Stadt evb HeLi Net
Kettelerschule	DSL 16	2,4	zz. Ausweichort für Sek.-Schule
Gesamtschule	DSL 16	2,4	zusätzlich 450 Mbit/s Unitymedia
Sekundarschule	DSL 16	2,4	
AMG	DSL 16	2,4	zusätzlich 450 Mbit/s Unitymedia
Kopernikus-Gymnasium	DSL 16	2,4	
Overbergschule	DSL 16	10	ab 01.08.2019 Kreis WAF= Träger

Ein Gigabit-Zugang für alle Schulen wird durch den Glasfaser-Ausbau in Beckum/im Kreis Warendorf geschaffen werden. Hierfür werden sowohl Fördermittel aus dem Bundesprogramm als auch aus dem Landesprogramm in Anspruch genommen.

Durch das Bundesprogramm wird der Breitbandanschluss der Schulen (Glasfaser bis an das Gebäude heran) auf der Grundlage einer Aufgreifschwelle je Klasse gefördert. In Beckum werden 8 Schulen in Trägerschaft der Stadt Beckum und das Berufskolleg Beckum in Trägerschaft des Kreises Warendorf in den kreisweiten Förderantrag integriert.

Mit dem Landesprogramm wird der Glasfaseranschluss für alle verbleibenden Beckumer Schulen gefördert, die nicht in das oben genannte Bundesprogramm einbezogen werden konnten. Die Förderhöhe für den Ausbau beträgt 80 Prozent. Für das Haushaltsjahr 2019 wurde ein städtischer Eigenanteil von 90.000 Euro für die weiteren 5 förderfähigen Schulen in den Haushaltsplan eingestellt.

Neben dem Anschluss selbst werden aus diesem Programm für jede Schule auch die monatlichen Anschlusskosten der Telekommunikationsanbieter mit maximal 150 Euro monatlich gefördert, zunächst befristet auf 3 Jahre.

Der Förderantrag wird voraussichtlich im Jahr 2019 gestellt. Ein Antragstermin ist vom Land zurzeit noch nicht veröffentlicht worden.

Mit den verfügbaren Breitbandanschlüssen werden die Räume so ausgestattet sein, dass eine Präsentation von Arbeitsergebnissen und die Visualisierung von Unterrichtsinhalten flächendeckend und zeitgleich im Schulgebäude problemlos möglich sind.

Über welche Hardware- bzw. Endgeräteausstattung verfügen die Schulen?

Schule	Thin-Client	iPad	Mac	PC/Laptop	Apple TV	Beamer	Medienschränke	Access Point	Gesamt
Eichendorffschule	24	12	1	4	2	3		8	54
Martinschule		32	1	2	1	2		11	49
Paul-Gerhardt-Schule		16		27		10	1	7	61
Sonnenschule*+ KvG-S	26	38	2	15	6	9	2	7	105
Fr.-v.-Bodelschwingh-Schule	24	28		2	13	14	13	10	104
Roncallischule	24	22	1			1			48
Gesamtschule	28	129	3	10	22	23	22	60	297
Sekundarschule**+ Kettelerschule	66	17		47	37	30	28	38	263
AMG	40	7	1	40	13	45	30	41	217
Kopernikus-Gymnasium	28	17	21	50	5	14		36	171
Overbergschule	20	0		4		3		1	28
								Summe	1397

* Sonnenschule: Von den 7 Access Points befinden sich 3 in der KVG-Schule in Vellern

** Sekundarschule: Von den 38 Access Points befinden sich 8 in der Kettelerschule (Ausweichräume wegen der Bauphase für den Erweiterungsbau, später Ausbau für den Grundschulstandort.)

Ein weiterer Bedarf wird sich gegebenenfalls aus den Medienkonzepten der einzelnen Schulen ergeben.

Welche Schulen haben bereits digitale Maßnahmenkonzepte?

Alle Schulen sind verpflichtet, sogenannte (schulinterne) Medienkonzepte zu erarbeiten und der Schulaufsicht vorzulegen. In einer Schul-E-Mail vom 26. Juni 2018 hat das Ministerium für Schule und Bildung mitgeteilt, dass es „um eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung der Medienkonzepte [...] bis spätestens zum Schuljahresende 2019/2020“ bittet.

Zurzeit liegen von 2 Schulen Medienkonzepte vor. Die Medienkonzepte sind wesentliche Grundlage für die Antragstellung der Schulträger für IT-Investitionen, aktuell insbesondere aus dem Digitalpakt Schule.

Während die Erstellung des Medienkonzeptes in der Hand der Schule liegt, sorgt der Schulträger gemäß § 79 des Schulgesetzes für eine angemessene Ausstattung.

Damit die Schulen ihre pädagogisch definierten Ziele erreichen können, erarbeiten die Schulträger auf Basis der schulischen Medienkonzepte kommunale Medienentwicklungspläne.

Die Aufgaben des Schulträgers liegen, außer in der Beschaffung und Bereitstellung der Ausstattung, beispielsweise in der Strukturierung des Planungsprozesses und der Benennung einzelner Arbeitsschritte.

Welchen Umfang haben die „Beamer-Ausstattungs-Maßnahmen“ (Beamer, Leinwand, Internetanbindung, Verkabelung, etc.) im Rahmen des Programmes „Gute Schule 2020“?

Im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ wurde ab 2018 für jedes Jahr eine Schwerpunktschule für die Maßnahmen vorgesehen. Dies ist 2018 die Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, 2019 die Martinschule und 2020 die Roncallischule.

Für diese Schulen gibt es im Rahmen von Gute Schule 2020 ein extra Budget von 25.000 Euro um die Ausstattung mit Beamern und Medienschränken (bestehend aus Apple TV, Blu-Ray-Player, Chromecast) in diesen Schulen zu erweitern. Hier werden sich insbesondere aus dem Medienkonzept der Schule die bedarfsgerechten Ausstattungen ergeben.

Wie und im welchem Umfang erfolgt die Betreuung der Schulen durch die IT-Verwaltung?

Durch den Fachdienst Datenverarbeitung erfolgt eine Komplettbetreuung in den Bereichen Server, (mobile) Endgeräte, Präsentationstechnik und Netzwerktechnik.

Ausgeführt werden soll der Second-Level-Support (Unterstützung der 1. Anlaufstelle bei Problemen). Da für den First-Level-Support (1. Anlaufstelle bei Problemen – stationiert in der Schule) jedoch an den meisten Schulen das Knowhow fehlt, wird dieser auch durch den Fachdienst Datenverarbeitung wahrgenommen.

Dafür stehen dem Fachdienst Datenverarbeitung 2 halbe Stellen und 1 Stelle für die Zuarbeit zur Verfügung. Mit den darüber hinausgehenden Stellenanteilen betreuen die zuständigen Mitarbeiter der DV-Abteilungen 25 sonstige Außenstellen (unter anderem Bäder, Volkshochschule, Freizeiteinrichtungen, Kindergärten).

Zur Entwicklung des Kommunalen Medienentwicklungsplans wird zu gegebener Zeit fortlaufend berichtet und die erforderlichen Beteiligungen und Beschlüsse herbeigeführt.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 10. November 2018

Beckum braucht einen Digitalpakt mit den städtischen Schulen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Hilfe zahlreicher Förderprogramme des Bundes und des Landes (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, „Gute Schule 2020“ etc.) kann die Stadt Beckum in diesem Jahr und in den Folgejahren zahlreiche Investitions- und Neubaumaßnahmen realisieren, die sie auch ohne Fördermittel hätte umsetzen müssen, um gute und ausreichende Schulgebäude vorhalten zu können.

Das Thema Digitalisierung kommt dabei nach Einschätzung der SPD-Fraktion viel zu kurz. Bereits bei der Diskussion über den Mitteleinsatz aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ hatte die SPD auf einen starken Einsatz der Mittel im Bereich der Digitalisierung gedrängt. Herausgekommen sind Mittel von jeweils 125.000 Euro in den Jahren 2018 – 2020, die für die Verbesserung der digitalen Ausstattung eingesetzt werden sollen.

Das reicht allerdings nicht aus, um die digitale Ausstattung aller Schulen auf einen zeitgemäßen und sachgerechten Stand zu bringen. Moderne Technik muss in unserer Stadt im Unterricht so eingesetzt werden, dass sie einen "didaktischen Mehrwert" bietet. Mit digitalen Lehrmitteln kann nur dann gut gearbeitet werden, wenn auch technisch aufgerüstet wird und schnelle Internetverbindungen an allen Schulen verfügbar sind.

Deshalb beantragt die SPD-Fraktion, dass zwischen den Schulen und der Stadt Beckum als Schulträger ein Digitalpakt geschlossen wird, der die Ausstattung der Schulen und de-

ren Ausfinanzierung im Haushalt sowie die Betreuung der Infrastruktur durch die IT-Abteilung der Stadtverwaltung regelt. Es ist beispielsweise geradezu abenteuerlich, dass unsere Schulen teilweise über WLAN-Anschlüsse verfügen, deren Zugang kompliziert und deren Leistung durch häufige Verbindungsabbrüche und eine viel zu geringe Bandbreite geprägt ist.

Der Digitalpakt soll ausdrücklich im Dialog zwischen Schulen und Schulträger entstehen. Es geht nicht darum, etwa durch die Politik Ausstattungsstandards zu definieren, die wohlmöglich nicht ausreichend oder gar falsch dimensioniert sind.

In einem ersten Schritt bittet die SPD-Fraktion die Verwaltung um Vorlage eines umfassenden Sachstandsberichtes zur digitalen Ausstattung unserer Schulen. Dabei sind etwa folgende Punkte von besonderem Interesse:

- Über welche Internetzugänge verfügen die Schulen? Wie kann für jede Schule ein Gigabit-Zugang geschaffen werden?
- Über welche Hardware- bzw. Endgeräteausstattung verfügen die Schulen?
- Welche Schulen haben bereits digitale Maßnahmenkonzepte?
- Welchen Umfang haben die „Beamerausstattungsmaßnahmen“ (Beamer, Leinwand, Internetanbindung, Verkabelung etc.) im Rahmen des Programmes „Gute Schule 2020“?
- Wie und in welchem Umfang erfolgt die Betreuung der Schulen durch die IT-Verwaltung?

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Koch
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0291

öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten für die Eingangsklassen in den Grundschulen im Schuljahr 2019/2020

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Kommunale Klassenrichtzahl wird auf 15 festgelegt.

Für das Schuljahr 2019/2020 werden im Rahmen der Kommunalen Richtzahl die Zügigkeiten der Grundschulen im Stadtgebiet Beckum mit der maximal zulässigen Anzahl von 15 zu bildenden Eingangsklassen wie folgt festgelegt:

Schule	vorläufige Anmeldezahlen	Anzahl Eingangsklassen
Eichendorffschule	19	1
Martinschule	76	3
Paul-Gerhardt-Schule	33	2
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule	43	2
Standort Kardinal-von-Galen-Schule	18/33	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	69	3
Roncallischule	31	2
Anmeldungen gesamt	289/33	15
Noch ausstehende Anmeldungen	1	
Grundschulen gesamt	290/33	15

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 46 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) und § 6 a der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die Kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des SchulG NRW neu festgesetzt, sodass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Die zurückgehenden Schülerzahlen aufgrund sinkender Geburtenraten werden aktuell durch die Zuwanderung ausgeglichen. Hierzu sind in anderen Zusammenhängen Neuberechnungen durchzuführen. Für die Festlegung der Zügigkeiten in den 1. Jahrgängen der Grundschulen sind die Schwankungen nicht relevant.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2019/2020 ist bis zum 15. Januar 2019 für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen festzulegen.

Für die Ermittlung der KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt. Dabei gelten alle Klassen, die von neu eingeschulerten Kindern besucht werden, als Eingangsklassen. Im Gebiet eines Schulträgers darf die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen die KKRZ nicht überschreiten.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- Bis zu 29 Schülerinnen und Schüler 1 Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler..... 2 Klassen
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler..... 3 Klassen

Die Bildung mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober 2018 statt. Es wurden insgesamt 289 Kinder angemeldet, die Anmeldung eines Kindes steht noch aus.

Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 2 bis 4 der jahrgangsübergreifenden Lerngruppen des Teilstandortes Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet.

Die für Beckum maßgebliche Kommunale Klassenrichtzahl errechnet sich wie folgt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2019/2020..... 290/23 = 12,61,
- zuzüglich 33 Schülerinnen und Schüler Jahrgänge 2 bis 4 in Vellern..... 323/23 = 14,04.

Die Zahl 14,04 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und ergibt die Kommunale Klassenrichtzahl 15.

Im Stadtgebiet Beckum dürfen damit insgesamt 15 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Die Anmeldesituation in den Beckumer Grundschulen stellt sich wie folgt dar:

Schule	vorläufige Anmeldungen	rechnerische Zügigkeit	Klassenfrequenz	Bemerkungen
Eichendorffschule	19	1	19	
Martinschule	76	3	25/25/26	
Paul-Gerhardt-Schule	33	2	16/16	
Grundschulverbund Sonnenschule: Standort Sonnenschule Standort Kardinal-von-Galen-Schule	43 18/33	2 2	21/22 25/26	33 SuS* der Jahrgänge 2 bis 4 in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 bis 4
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	69	3	23	
Roncallischule	31	2	15/16	
Anmeldungen gesamt	289/322		--	
noch ausstehende Anmeldungen	1	--	--	
SuS* in den Eingangsklassen gesamt	323	15	--	15 Eingangsklassen nach KKRZ** möglich

*SuS = Schülerinnen und Schüler

**KKRZ = Kommunale Klassenrichtzahl

Die angemeldeten Kinder verteilen sich auf insgesamt 15 Eingangsklassen. Nach der kommunalen Klassenrichtzahl dürfen 15 Eingangsklassen gebildet werden. Die Richtwerte für die Klassenbildung werden eingehalten. Somit können alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden, an der sie angemeldet wurden.

Anlage(n):
ohne